

Bundesrat

Drucksache 123/87

01.04.87

EG - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
an den Rat über die Lage auf dem Alkoholmarkt in der
Gemeinschaft

KOM(87) 53 endg.; Ratsdok. 5352/87

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957
zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 26. März
1987 - 121 - 680 70 - E - Ag 1223/87 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission
der Europäischen Gemeinschaften vom 10. März 1987 dem Herrn Präsidenten
des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Der Bericht wird zur Unterrichtung auch dem Europäischen Parlament
übermittelt.

Der Rat wird sich mit der Vorlage befassen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen
Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Zusammenfassung beigelegt.

ZUSAMMENFASSUNG

In den vergangenen 15 Jahren ist die Alkoholerzeugung in der Gemeinschaft nur langsam und in geringem Umfang gestiegen, mit Ausnahme der Erzeugung synthetischen Alkohols im Vereinigten Königreich, die sich verdoppelt hat, und der Weinalkoholerzeugung in Frankreich und Italien, die sich versiebenfacht hat.

Die Verwendungen haben sich während dieser Zeitspanne in noch geringerem Umfang entwickelt.

Trotz der Exporterfolge, die seit einigen Jahren von zwei Mitgliedstaaten erzielt werden, ist es nicht möglich, die gesamte Produktionsmenge abzusetzen, die inzwischen beträchtliche Überschüsse aufweist.

Überproduktion, umfangreiche Lagerbestände und einzelstaatliche Initiativen verursachen ein schwerwiegendes Ungleichgewicht auf dem Alkoholmarkt in der Gemeinschaft.

BERICHT ÜBER DIE LAGE DES ALKOHOLMARKTES IN DER GEMEINSCHAFT

I. Stellung des Weinalkohols in der gemeinschaftlichen Alkoholerzeugung

A. Gemeinschaftliche Alkoholerzeugung

1. 1984 erzeugte die Gemeinschaft 15,5 Mio hl Äthylalkohol (vgl. Tabellen 1 und 2), davon waren etwa 10,0 Mio hl landwirtschaftlichen Ursprungs und 5,5 Mio hl nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs (1).

Vor 15 Jahren erzeugte die Sechsergemeinschaft nur 5,5 Mio hl landwirtschaftlichen Alkohol und 2,2 Mio hl nichtlandwirtschaftlichen Alkohol, also eine Gesamtmenge von 7,7 Mio hl. Vor 15 Jahren bestand die Gemeinschaft allerdings nur aus sechs Mitgliedern, gegenüber den zehn, auf die sich die vorliegenden Statistiken beziehen, und den gegenwärtig zwölf Mitgliedern. Veranschlagt man die Menge des in den 70er Jahren von den Staaten, die vor 1985 beigetreten sind, erzeugten landwirtschaftlichen Alkohols auf 600.000 hl, so ergibt sich eine Produktionssteigerung bei landwirtschaftlichem Alkohol von 6,1 auf 10,0 Mio hl (+ 64 %), während sich die Erzeugung nichtlandwirtschaftlichen Alkohols von 4,0 auf 5,5 Mio hl erhöht hat (+ 38 %).

Diese Gesamtentwicklung lässt allerdings die bedeutenderen sektoralen Abweichungen nicht erkennen.

Die Alkoholerzeugung hat sich in den einzelnen Erzeugermitgliedstaaten und je nachdem, welche Grundstoffe verwendet werden, sehr unterschiedlich entwickelt.

2. Frankreich ist der wichtigste Alkoholproduzent der Gemeinschaft. Die Erzeugung synthetischen Alkohols ist dort nur geringfügig gestiegen (von 0,9 auf 1,2 Mio hl = + 33 %), während die Erzeugung landwirtschaftlichen Alkohols erheblich gesteigert wurde (von 2,4 auf 4,8 Mio hl = + 100 %).

In Deutschland ist eine umgekehrte Entwicklung, d. h. ein deutlicher Produktionsrückgang, zu verzeichnen: die Erzeugung landwirtschaftlichen Alkohols ist von 1,3 auf 0,8 Mio hl (- 38 %) und die Erzeugung nichtlandwirtschaftlichen Alkohols von 1,0 auf 0,7 Mio hl (- 30 %) gesunken.

Im Vereinigten Königreich ist die Produktionsmenge landwirtschaftlichen Alkohols bei einem Anstieg von 0,40 auf 0,44 Mio hl (+ 10 %) nahezu gleichbleibend, nachdem bis 1975 ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen war. Im Gegensatz dazu hat sich die Erzeugung nichtlandwirtschaftlichen Alkohols im Vereinigten Königreich innerhalb von 15 Jahren von 1,5 auf 3,0 Mio hl (+ 100 %) verdoppelt.

(1) Unter dem Vorbehalt, dass der Begriff Alkohol nicht eindeutig abgegrenzt ist. Unklarheiten bestehen noch bei einigen Erzeugnissen, wie z. B. "Korn" in der Bundesrepublik Deutschland und Branntwein aus Wein, der in Frankreich an den "Service des Alcools" geliefert und von diesem in unterschiedlichen Formen vermarktet wird.

Die anderen Mitgliedstaaten erzeugen keinen nichtlandwirtschaftlichen Alkohol. Innerhalb von 15 Jahren ist in Italien die Erzeugung landwirtschaftlichen Alkohols von 1,4 auf 2,8 Mio hl gestiegen (+ 100 %).

Die Niederlande haben ihre Erzeugung landwirtschaftlichen Alkohols um nur 20 % gesteigert (von 0,5 auf 0,6 Mio hl), während Dänemark eine Steigerung um 33 % (von 90.000 hl auf 120.000 hl) verzeichnen konnte.

In Irland ist die Alkoholerzeugung innerhalb von nur 13 Jahren noch stärker gestiegen, und zwar von 60.000 hl auf 105.000 hl (+ 75 %).

Belgien dagegen erlebte infolge der Schliessung mehrerer Brennereien einen drastischen Produktionsrückgang von 200.000 auf 90.000 hl (- 55 %).

Es hat den Anschein, wobei nur 5 Jahre zugrunde gelegt werden können, dass die griechischen Produktionsmengen gleichbleibend sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich die Erzeugung landwirtschaftlichen Alkohols in Frankreich und Italien und die Erzeugung nichtlandwirtschaftlichen Alkohols im Vereinigten Königreich innerhalb von 15 Jahren verdoppelt haben.

3. Unterscheidet man die Produktion nach den jeweils verwendeten Grundstoffen, so lässt sich ein zuverlässiger Vergleich nur zwischen Melassealkohol und Weinalkohol anstellen.

Unabhängig von der Erweiterung der Gemeinschaft von sechs auf neun und auf zehn Mitglieder ist die Melassealkoholerzeugung, nachdem sie in den Jahren bis 1976 einen Höchststand erreicht hatte, 1984 in etwa wieder auf das Niveau von 1970 - 1971 gesunken.

Dagegen hat sich die Weinalkoholproduktion, deren Schwerpunkt in Frankreich und Italien liegt, versiebenacht (+ 660 %).

Während 1970 der Anteil des Melassealkohols an der Gesamtproduktion landwirtschaftlichen Alkohols in der Gemeinschaft noch bei 42 % und der Anteil des Weinalkohols nur bei 10 % lag, machte 1985 der Weinalkohol 40 % und der Melassealkohol weniger als 30 % der Gemeinschaftsproduktion landwirtschaftlichen Alkohols aus. Die Stellung, die der Weinalkohol auf dem Alkoholmarkt der Gemeinschaft inzwischen erreicht hat, scheint sich jedoch nicht nachteilig auf den Melassealkohol auszuwirken.

Der Substitutionseffekt war nur sehr gering.

Die Erzeugung von Alkohol aus Wein ist die Hauptursache für die Überproduktion landwirtschaftlichen Alkohols.

4. SPANIEN UND PORTUGAL

Die spanische und portugiesische Produktionsmenge an landwirtschaftlichem Alkohol dürften den derzeitigen Umfang der Alkoholproduktion der Gemeinschaft nicht spürbar beeinflussen.

Produktionsmengen landwirtschaftlichen Alkohols in Spanien

	<u>1984</u>
Melassealkohol:	728.000 hl
Weinalkohol:	1.614.000 hl
Getreidealkohol:	55.000 hl
Zuckerrohralkohol:	<u>54.000 hl</u>
Gesamt:	2.451.000 hl

Alkoholproduktion Portugals in 1000 hl mit 100 % vol.

	: 1981	: 1982	: 1983	:
:	:	:	:	:
:	:	:	:	:
: Melasse	: 46	: 83	: 65	:
:	:	:	:	:
: Wein und Nebenerzeugnisse	: 54	: 14	: 16	:
:	:	:	:	:
: Feigen	: 14	: 13	: 32	:
:	:	:	:	:
: Gesamt	: 114	: 110	: 113	:

B. Alkoholverwendungen in der Gemeinschaft

Die Erhebung einheitlicher und vollständiger Angaben über die Alkoholerzeugung in der Gemeinschaft ist bereits schwierig. Angaben über die Verwendungen lassen sich noch schwieriger erheben und sind noch uneinheitlicher.

Die Mitgliedstaaten liefern in der Regel nur Angaben oder Schätzwerte über die Verwendungen des aus ihrer eigenen Produktion stammenden Alkohols; über die Verwendungen importierter Alkohole können sie in den meisten Fällen allerdings keine Angaben machen. In einigen Mitgliedstaaten können da beträchtliche Unterschiede bestehen, noch verstärkt durch die relative Liberalisierung des Warenaustausches (vgl. Handel).

Ausserdem wird nicht systematisch zwischen den Verwendungen des Alkohols, der den für den Binnenmarkt bestimmten Waren beigemischt wird, und den Verwendungen des Alkohols, der den für ausländische Märkte bestimmten Waren beigemischt wird, unterschieden. Auch in diesem Bereich handeln die Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich. Die einen exportieren mehr, die anderen weniger Spirituosen, Arzneimittel usw., also Erzeugnisse, denen der aus der eigenen Produktion stammende Alkohol beigemischt wurde.

Darüber hinaus geht aus den Angaben der Mitgliedstaaten, von einigen Ausnahmen abgesehen, nicht hervor, ob landwirtschaftlicher oder synthetischer Alkohol verwendet wurde. Das kann von Vorschriften, Gewohnheiten oder Präferenzen abhängen. Die wiederum können sich im Laufe der Zeit ändern. Hierfür lassen sich verschiedene Beispiele anführen: In der Kosmetikindustrie wird immer häufiger synthetischer Alkohol anstelle von landwirtschaftlichem Alkohol verwendet. In Deutschland ist die Verwendung synthetischen Alkohols zur Herstellung von Arzneimitteln verboten, während dieser Verwendungszweck in Dänemark durchaus üblich ist. Erst 1979 hat die Bundesrepublik Deutschland ein Gesetz verabschiedet, das (von Ausnahmen abgesehen) für die Herstellung von Waren der vier sogenannten edlen Sektoren (Genussmittel, Arzneimittel, Riechmittel und Essig) die Verwendung von landwirtschaftlichem Alkohol vorschreibt (1). 1984 hat die belgische Regierung die Verwendung synthetischen Alkohols für die Herstellung von Genussmitteln gesetzlich verboten (2).

(1) BMG vom 13. November 1979 - BGBl I, 24. November 1979, S. 1937

(2) Königlicher Erlass 84.1536 vom 6. Juni 1984, Moniteur Belge vom 15.8.1984, S. 11519

In Frankreich schliesslich vermarktet der "Service des Alcools" (bis zum 31.12.85; seit dem 1.1.86: "Société des Alcools Viticoles") Erzeugnisse mit verwandten Eigenschaften unter der Bezeichnung Branntwein aus Wein oder aus Weinbrandgrundstoffen, wodurch noch mehr Unklarheit geschaffen wird.

Auswertung der Daten

Unter den bereits genannten Vorbehalten ist insgesamt festzustellen, dass die Gemeinschaft nur 10 bis 11 Mio hl Alkohol verbraucht, während sie insgesamt 15 bis 16 Mio hl, und somit erhebliche Überschüsse, produziert.

Obwohl bestimmte Angaben aus den Mitgliedstaaten fehlen und deshalb keine genaue Analyse vorgenommen werden kann, lässt ein sektorenbezogener Vergleich zwischen bestimmten Mitgliedstaaten bestimmte Entwicklungen erkennen (siehe Tabelle Nr. 3 a). Aus dieser Tabelle ist nur abzulesen, dass die Schwankungen geringfügig sind, jedoch einen leichten Aufwärtstrend ergeben, der sich in den letzten Jahren sehr abgeschwächt hat.

C. Der Alkoholhandel der Gemeinschaft

Zur Einschätzung des Handels verfügen die Dienststellen der Kommission zum einen über die offiziellen Informationen aus der NIMEXE und zum anderen über die bei den Mitgliedstaaten direkt angeforderten Informationen.

Diese beiden Informationsquellen weichen erheblich voneinander ab. Auch muss die Richtigkeit bestimmter Angaben angezweifelt werden.

Aus der NIMEXE (Serie von vier Tabellen Nr. 4) geht hervor, dass der Handel zwischen den Mitgliedstaaten umfangreicher ist als der Handel mit Drittländern.

1. Handel zwischen den Mitgliedstaaten

Folgende Mitgliedstaaten importieren gleichbleibende Mengen und in regelmässigen Abständen aus anderen Mitgliedstaaten: Irland (50.000 hl jährlich) und Dänemark (200.000 hl jährlich). Seit 1981 ist das auch für Italien der Fall (220.000 hl).

Regelmässig Importsteigerungen verzeichnen

- die BLWU (von 66.000 auf 515.000 hl/Jahr)
- die Niederlande (von 53.000 auf 315.000 hl/Jahr).

Die Importmengen der Bundesrepublik Deutschland, Frankreichs und des Vereinigten Königreichs dagegen unterliegen Schwankungen. Die Bundesrepublik Deutschland hat ihre Importe, nachdem 1980 mit 40.000 hl ein Tiefstand erreicht war, stark gesteigert (1984: 792.000 hl). In Frankreich pendeln sich die Importe bei etwa 170.000 hl ein, nach dem Höchststand von 520.000 hl 1981.

Das Vereinigte Königreich steigerte seine Importe von 240.000 hl (1982) auf 320.000 (1984), nachdem zeitweise (1980 - 1981) nicht importiert wurde. Griechenland importiert sehr geringe Mengen.

Exporte in andere Mitgliedstaaten: Frankreich konnte die Exportmengen sehr stark steigern (1983 und 1984: mehr als 1.150.000 hl). Einen deutlichen Exportanstieg verzeichnen die Niederlande (von 50.000 hl 1978 auf 230.000 hl 1982 - 1984) und die Bundesrepublik Deutschland (von 40.000 hl 1978 auf 330.000 hl 1984). Das Vereinigte Königreich, Dänemark, Irland und Griechenland exportieren relativ geringe Mengen, und die Exporte der BLWU und Italiens sind gesunken.

2. Handel mit Drittländern

Der Handel mit Drittländern unterliegt insgesamt grösseren Schwankungen als der Handel zwischen den Mitgliedstaaten.

Eindeutige Unregelmässigkeiten lassen die Angaben über die Importe Frankreichs und des Vereinigten Königreichs aus Drittländern erkennen, in geringerem Masse trifft das auch auf Dänemark, die Niederlande, die BLWU und die Bundesrepublik Deutschland zu. Griechenland und Irland importieren so gut wie keinen Alkohol aus Drittländern.

Insgesamt gehen die Exporte in Drittländer deutlich zurück. Bezogen auf die Zehnergemeinschaft sind sie von 640.000 hl (1978) auf 240.000 hl (1984) gesunken. Diesen Rückgang verzeichnen alle Mitgliedstaaten, bis auf die Niederlande und die Bundesrepublik Deutschland, die ihre Exporte geringfügig steigern konnten.

Irland und Griechenland exportieren keinen Alkohol.

3. Anmerkungen zu diesen Angaben

Diese Angaben und die von den Mitgliedstaaten unmittelbar gelieferten Informationen weichen (ausser für Irland) erheblich voneinander ab (vgl. Tabelle Nr. 4 a).

Leider unterscheiden die Mitgliedstaaten bei ihren Angaben nicht zwischen dem Handel mit den Mitgliedstaaten und dem mit Drittländern. Im übrigen finden sich in beiden Informationsquellen keine getrennten Angaben für landwirtschaftlichen Alkohol und nichtlandwirtschaftlichen Alkohol.

Die Abweichungen können auf die unterschiedlichen Importmodalitäten (vorübergehende Importe, Umwandlungsverkehr usw.) zurückgeführt werden.

Aus den Angaben der Mitgliedstaaten lassen sich folgende Schlüsse ziehen:

- der Handel nimmt allgemein zu
- mit Ausnahme der Nettoexporteure Frankreich und Vereinigtes Königreich sind alle Mitgliedstaaten Nettoimporteure.

4. Schlussfolgerungen zum Kapitel Handel:

Da die verfügbaren Angaben entweder unzuverlässig oder uneinheitlich sind, können nur sehr allgemeine Schlussfolgerungen gezogen werden.

Der Handel zwischen den Mitgliedstaaten scheint zuzunehmen.

Der Handel mit Drittländern scheint grösseren Schwankungen unterworfen und rückläufig zu sein.

Zwei Mitgliedstaaten sind bedeutende Nettoexporteure (Frankreich und das Vereinigte Königreich).

Angesichts der weiteren Verschlechterung der passiven Handelsbilanz wird es für die Gemeinschaft immer schwieriger, ihre gesamte Alkoholproduktion auf dem Binnenmarkt und an Drittländer abzusetzen.

D. Bestehende einzelstaatliche Mechanismen

In der Gemeinschaft bestehen noch zwei einzelstaatliche Marktordnungen für Alkohol (in Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland) und ein Besteuerungssystem mit gleicher Wirkung in Italien. Diese Systeme sind grundlegend geändert worden.

1. Bundesrepublik Deutschland: Nachdem 1972 die Einfuhr von Waren mit Herkunft in der Gemeinschaft liberalisiert wurde, hat das deutsche Monopol 1979 die Einfuhr synthetischen Alkohols liberalisiert und dabei zur Bedingung gemacht, dass (von Ausnahmen abgesehen) für die Herstellung von Genussmitteln, Essig, Riechmitteln und Arzneimitteln nur landwirtschaftlicher Alkohol verwendet werden darf (1).

Die Importliberalisierung machte eine Senkung der Verkaufspreise notwendig. Das wiederum hatte zur Folge, dass der Bundeshaushalt verstärkt in Anspruch genommen werden musste, um die Defizite des Monopols zu decken (2). Das heisst, die staatlichen Absatzbeihilfen für Alkohol wurden erhöht. Trotz dieser Massnahmen und angesichts umfangreicher Importe musste die vorgeschriebene Produktion erheblich gesenkt werden (vgl. Tabelle: Produktion).

2. Frankreich: Für das französische Monopol wurden die gleichen Massnahmen getroffen, allerdings erst später. Die tatsächliche Importliberalisierung fand erst im September 1985 statt, als die Ausgleichsabgabe abgeschafft wurde (3). Seit 1984 übt der "Service des Alcools" keinen Einfluss mehr auf den nichtlandwirtschaftlichen Alkohol aus.

Seit September 1985 beläuft sich das Kontingent für Zuckerrübenalkohol noch auf 1.265.000 hl. Es ist vorgesehen, diesen Alkohol auf dem französischen Markt zu einem wettbewerbsfähigen Preis abzusetzen, während der Ankaufspreis auf einem hohen Niveau gehalten wird. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Beihilfezahlung für den Wiederverkauf. Diese Mittel werden aus dem französischen Haushalt zur Verfügung gestellt. In den kommenden Jahren wird dieses Kontingent auf die in den vorausgegangenen Jahren abgesetzten Mengen beschränkt.

Seit dem 1.1.1986 wird Alkohol aus Wein und Branntwein aus Wein von der "Société des Alcools viticoles", einer Unterabteilung von ONIVINS, verwaltet. Vor diesem Zeitpunkt wurden diese Erzeugnisse vom "Service des Alcools" auf dem französischen und den ausländischen Märkten zu Preisen abgesetzt, die in der Regel unter dem Ankaufspreis lagen, d. h. für diese Erzeugnisse wurden staatliche Beihilfen gezahlt (4).

3. In Italien existiert zwar kein Monopol, es gelten aber steuerrechtliche Bestimmungen für Äthylalkohol, die die gleiche Wirkung entfalten wie eine einzelstaatliche Marktorganisation. Auch nach der Änderung des Besteuerungssystems (Aufhebung der "Diritto Erariale" und Erhöhung der Produktionssteuer in drei Etappen) ist die Produktionssteuer weiterhin ein wichtiger Bestandteil dieser Regelung. Während alle Alkoholarten mit 420.000 Lira/hl besteuert werden, gilt für Alkohol aus Wein, Obst, Kartoffeln und Getreide bis zum 31.12.1988 ein Steuersatz von nur 340.000 Lira/hl (5).

Folglich wird der Melassealkohol in Italien zu einem höheren Preis abgesetzt als der Weinalkohol (in beiden Fällen ist die Produktionssteuer inbegriffen). Es ist darauf hinzuweisen, dass sich jede Änderung der steuerrechtlichen Bestimmungen in Italien, insbesondere wenn sich dadurch das Verhältnis zwischen den für Melassealkohol und den für andere Alkoholarten geltenden Steuersätzen ändert, auf das Preisniveau und damit auf die Vermarktungsbedingungen für Melassealkohol im Verhältnis zu anderen Alkoholarten auswirkt.

(1) BMG vom 13. November 1979, BGBl. I, 24. November 1979, S. 1937

(2) Stützung des Branntweinmonopols aus dem Bundeshaushalt
(Auskunft BMF)

<u>Haushaltsjahr</u>	<u>Mio DM</u>
1979	226,8 (Ist)
1980	239,6 (Ist)
1981	234,8 (Ist)
1982	263,7 (voraussichtliches Ist)
1983	250,0 (veranschlagt)

(3) Gesetz 85-695 vom 11. Juli 1985, französisches Gesetzblatt, S. 7855 und 7921

(4) "Service des Alcools"

Ergebnisse der Haushaltsjahre

<u>Datum</u>	<u>:Wirtschaftsjahr :</u>	<u>Gewinne</u>	<u>:</u>	<u>Verluste</u>	<u>:</u>
	: 1970-1971 :	117.553.630,48	:		:
	: 1971-1972 :	113.987.435,97	:		:
	: 1972-1973 :	175.380.389,06	:		:
	: 1973-1974 :	30.988.558,68	:		:
	: 1974-1975 :		:	285.634.773,09	:
	: 1975-1976 :		:	67.311.247,85	:
	: 1976-1977 :		:	75.672.771,60	:
	: 1977-1978 :		:	135.502.458,86	:
	: 1978-1979 :		:	43.684.827,27	:
	: 1979-1980 :		:	294.283.289,63	:
	: 1980-1981 :		:	558.577.429	:
	: 1981-1982 :		:	443.435.737,30	:
	: 1982-1983 :		:	471.000.000 (ver-	:
	:		:	anschlagt)	:

(5) Artikel 1 des Gesetzdekretes, veröffentlicht in Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana Nr. 215 vom 6.8.1984, S. 6518

E. Die Preise

Der Sektor zeichnet sich seit langem durch starke Preisunterschiede aus, allerdings hat die Entwicklung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten zu einer geringfügigen Annäherung geführt (*).

Aus den Mitteilungen der Mitgliedstaaten geht hervor, dass die Preisunterschiede innerhalb der Gemeinschaft unverändert gross sind.

Absatzpreise für reinen Alkohol, unverteuert (nach den jüngsten Mitteilungen der Mitgliedstaaten):

Vermarktungspreis in der Gemeinschaft pro hl Alkohol zu 100 % vor Steuern					
Mitgliedstaat	Zeit-	Nationale Währung	Umrech-	Ecu/hl	
	punkt		nungskurs		
			(1)		
Belgien	VI.86:	2.800 - 3.200 FB	43,7	64	- 73
Dänemark	11.XI.86:	568 - 579 DKK	7,87	72	- 73,5
Deutschland	15. X.86:	113 - 123 (2) DM	2,09	54	- 59
Frankreich (2)	VII.86:	330 FF	6,82	48	
Griechenland	VI.85:	150 Dr	142	106	
Irland (5)			0,76	-	
Italien (3)	29. X.86:	90 - 95.000 Lire	1.446	62	- 66
Niederlande (4)	X.86:	110 Gd.	2,36	47	
Ver. Königreich	X.86:	35	0,71		
Portugal (5)			153		
Spanien (5)		7500 - 8000	140	54	- 57

(1) Gemäss dem Wert der ECU am 6.11.1986 (ABl. C 281 vom 7.11.1986)

(2) Gestehungspreis von Rübenalkohol

(3) Melassealkohol

(4) Variabler Preis gemäss den anderen Angeboten

(5) Angaben liegen nicht vor.

(*) Sofern der Preis für exportierte Erzeugnisse nicht durch staatliche Beihilfen beeinflusst wird.

Die Kommission hat zur Wiederherstellung ausgewogenerer Wettbewerbsbedingungen Artikel 46 des Vertrages in Bezug auf die französischen Alkohole angewandt, die in den anderen Mitgliedstaaten zu Preisen angeboten wurden, die dort die Alkoholmärkte beeinträchtigten oder zu beeinträchtigen drohten.

Von April 1976 bis zum 31.12.1979 wurde auf diese französischen Alkohole eine Ausgleichsabgabe erhoben, die Anfang September 1984 wiedererhoben und seit dem 1. September 1985 ausgesetzt ist.

II. BESONDERE PROBLEME BEIM ABSATZ VON WEINALKOHOL

A. Die Massnahmen auf Gemeinschaftsebene: Die Destillationsmassnahmen im Weinsektor

Die Umwandlung der Weinüberschüsse ist von jeher ein bevorzugtes Instrument zur Regelung des Weinmarktes.

Bereits lange vor der Gemeinschaft haben die italienischen und französischen Behörden die Destillation als übliches Marktverwaltungsinstrument - wenn auch nur in Ausnahmefällen - eingesetzt.

Es ist also nicht verwunderlich, dass die Gemeinschaft bei der Errichtung der gemeinsamen Weinmarktorganisation (1970) die Destillation als eines der Interventionsinstrumente vorgesehen hat.

Angesichts der günstigen Konjunkturlage wurde die Destillation zu Anfang nur für den Ausnahmefall vorgesehen. Mit dem Auftreten strukturell bedingter Überschüsse ist die Destillation inzwischen eine gewissenmassen ständige Einrichtung geworden.

Zur Zeit gibt es sechs Destillationsmöglichkeiten.

1. Die sogenannten freiwilligen oder fakultativen Destillationen

a) Die vorbeugende Destillation

Diese Destillationsart wurde 1976 eingeführt (1). Die Modalitäten wurden erstmals 1979 modifiziert (2), dann 1982 (3) und 1984 (4). Gegenwärtig kann die vorbeugende Destillation für Tafelweine und zur Herstellung von für Tafelwein geeigneten Weinen eröffnet werden. Erzeuger, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, erhalten 65 % des Orientierungspreises der jeweiligen Tafelweinart oder 65 % des Orientierungspreises des Tafelweins der Art AI für die geeigneten Weine.

Angesichts einer Überbeanspruchung der vorbeugenden Destillation wurde der Zugang zu dieser Massnahme mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1984/85 auf eine bestimmte Weinmenge je Hektar oder gegebenenfalls auf einen bestimmten Prozentsatz der 13 hl im häufigsten Fall Produktionsmenge jedes Erzeugers beschränkt (ebenfalls 13 % im häufigsten Fall).

Die im Rahmen dieser Massnahme destillierten Mengen können auf die obligatorische Destillation (Artikel 41), wenn sie eröffnet wird, angerechnet werden.

(1) Verordnung Nr. 1160/76 zur Änderung des Artikels 6b) der Verordnung Nr. 816/70

(2) Artikel 11 der Verordnung Nr. 337/79

(3) Verordnung Nr. 2144/82

(4) Verordnung Nr. 1208/84

b) Destillationsmassnahmen zugunsten von Inhabern langfristiger Lagerverträge

Diese Massnahme wurde ebenfalls 1976 eingeführt (5) und 1979 (6), 1980 (7) und 1982 (8) geändert. Sie stellt eine Garantie für die Erzeuger dar, die sich bereiterklären, Wein mit bestimmten Eignungskriterien verzögert auf den Markt zu bringen.

Die Erzeuger von rotem Tafelwein erhalten 91,5 % (90 % bei weissem Tafelwein) des bei Abschluss der langfristigen Lagerverträge geltenden Orientierungspreises.

Mit der Reform von 1982 wurde die Vorläufigkeit dieser Massnahme beendet (8).

Da diese Massnahme einen Anreiz darstellt, wurde zunächst erfolglos versucht, den Zugang auf einen Prozentsatz der unter Vertrag eingelagerten Weinmengen zu begrenzen. Die wirkliche Begrenzung wurde 1981 (9) in bezug auf die Produktion jedes Winzers eingeführt. Im Rahmen eines vom Rat festgelegten Höchstsatzes von 18 % hat die Kommission erstmals 1985 diesen Anteil auf 15 % und 1986 auf 13 % herabgesetzt.

Die Möglichkeit, den Wein, der Gegenstand langfristiger Lieferverträge war, bei der Destillation durch einen anderen Wein zu ersetzen, wurde 1982 abgeschafft (10).

c) Die sogenannte Stützungsdestillation

Diese Massnahme wurde im Zuge der Reform von 1982 in die Weinverordnung eingefügt (11).

Sie trat an die Stelle der vorübergehend geltenden und nie angewendeten Mindestpreisregelung (12).

-
- (5) Verordnung Nr. 1160/76, die Verordnung Nr. 816/70 um Artikel 6c erweiterte.
(6) Artikel 12 der Verordnung Nr. 337/79
(7) Verordnung Nr. 1988/80
(8) Verordnung Nr. 2144/82, Artikel 12a der Verordnung Nr. 337/79.
(9) Verordnung Nr. 2631/81
(10) Verordnung Nr. 2290/82
(11) Verordnung Nr. 2144/82, Artikel 15 der Verordnung Nr. 337/79
(12) Artikel 15a der Verordnung Nr. 337/79, 1980 durch die Verordnung Nr. 453/80 eingeführt und 1982 (Verordnung Nr. 2144/82) aufgehoben.

Die Stützungsdestillation wird zwangsläufig eröffnet, sobald die obligatorische Destillation (Artikel 41 der Verordnung Nr. 337/79) ausgelöst worden ist. Sollte die obligatorische Destillation nicht ausgelöst werden, so kann die Stützungsdestillation trotzdem eröffnet werden, wenn es die Lage auf dem Tafelweinmarkt erfordert.

Der Erzeuger erhält 82 % des Orientierungspreises.
Die Gesamtmenge, die destilliert werden kann, ist normalerweise auf 5.000.000 hl begrenzt; vom Wirtschaftsjahr 1986/87 an wird diese Höchstgrenze aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals auf 6.200.000 hl angehoben.

2. Obligatorische Destillationsmassnahmen

a) "Die Weinleistungen"

Die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung wurde zum Zeitpunkt der Errichtung der gemeinsamen Marktorganisation eingeführt (Artikel 24 der Verordnung Nr. 816/70). Die Bestimmungen hierüber sind mehrmals geändert worden. Mit dieser Massnahme sollte verhindert werden, dass durch das vollständige Auspressen von Trester und das Auspressen von Weintrub Weine von ungenügender Qualität erzeugt werden.

Die zu destillierende Alkoholmenge wird (sofern keine Ausnahmeregelung besteht) in % des Ertrages jedes Erzeugers ausgedrückt.

Der Preis, der den Erzeugern für Trester, Weintrub oder die gegebenenfalls destillierten Weine gezahlt wird, stellt keinen Anreiz dar.

In einigen Wirtschaftsjahren (76/77 bis 80/81) (13) wurde diese Massnahme durch die Verpflichtung erweitert, einen zusätzlichen Prozentsatz zu destillieren (zusätzliche "Weinleistungen"), eine Massnahme, die ebenfalls der quantitativen Anpassung dienen sollte.

b) Die Destillationen nach Massgabe des derzeit geltenden Artikel 40 der Verordnung Nr. 337/79

Dieser Artikel sieht verschiedene Destillationsmassnahmen vor, die alle verhindern sollen, dass solche Weine auf den Tafelweinmarkt gebracht werden, aus denen üblicherweise Branntwein aus Wein mit Ursprungsbezeichnung hergestellt wird (Charentes-Weine), und solche Weine, die aus Trauben gewonnen werden, die normalerweise für andere Zwecke als die Weinbereitung verwendet werden (Tafeltrauben und Rosinen). Diese überschüssigen Weine werden der Destillation zugeführt.

(13) Verordnung Nr. 1160/76, die Artikel 24b in die Verordnung Nr. 816/70 einführt, jetzt Artikel 40 der Verordnung Nr. 337/79, 1981-82 nicht angewendet und durch Verordnung Nr. 2144/82 aufgehoben.

Diese Massnahmen kamen 1977 erstmals zur Anwendung (14). Die obligatorische Destillation der Weine aus Tafeltrauben wird seit 1976 durchgeführt. Die Destillation der Charentes-Weine wurde erst 1982 verbindlich (15).

Derzeit erhalten die Erzeuger 50 % des Orientierungspreises für Tafelwein der Art A I.

c) Die eigentliche obligatorische Destillation
(derzeit geltender Artikel 41 der Verordnung Nr. 337/79)

Wie der Name schon sagt, sind die Erzeuger verpflichtet, einen bestimmten Anteil ihres Ertrages destillieren zu lassen.

Diese Destillationsart wurde 1982 eingeführt (16) und 1984 umgestaltet (17). Die Auslöskriterien wurden mehrfach geändert, zuletzt im Februar 1985 (DUBLIN) (18).

Es sei daran erinnert, dass die zusätzlichen "Weinleistungen" der Wirtschaftsjahre 76/77 bis 80/81 bereits eine erste Form der obligatorischen Destillation darstellten.

Im Prinzip kann die obligatorische Destillation aller Erzeugungsüberschüsse beschlossen werden, in der Praxis ergibt sich die von jedem Erzeuger zu destillierende Menge jedoch aus einer Skala, die nach Massgabe der Erträge erstellt wird, so dass vor allem die Erzeuger benachteiligt werden, die Überschüsse produzieren.

Der Erzeuger kann anstelle des aus seiner eigenen Produktion stammenden Weins den Wein eines anderen Erzeugers destillieren lassen (Prinzip der zulässigen Substitution).

Der Erzeuger kann von der zu destillierenden Weinmenge teilweise oder ganz diejenige Weinmenge abziehen, die er bereits zur vorbeugenden Destillation geliefert hat.

-
- (14) Verordnung Nr. 1677/77 Artikel 6c und 24b der Verordnung Nr. 6816/70
(15) Artikel 13 der Verordnung Nr. 337/79: seit 1982 Artikel 40 der Verordnung Nr. 2144/82
(16) Verordnung Nr. 2144/82 Artikel 41 oder Verordnung Nr. 337/79
(17) Verordnung Nr. 1208/84
(18) Verordnung Nr. 775/85

Diese obligatorische Destillation wurde erstmals im Wirtschaftsjahr 84/85 angewendet, und zwar in der Form (die daraufhin geändert wurde), dass die zur vorbeugenden Destillation gelieferten Mengen automatisch abgezogen werden konnten und dem Erzeuger 60 % des Orientierungspreises zugestanden wurden.

Vom Wirtschaftsjahr 1985/86 an erhält der Erzeuger 50 % des Orientierungspreises, wenn die zu destillierende Gesamtmenge nicht mehr als 10 Millionen Hektoliter beträgt, und nur 40 % für den Teil, um den diese Menge überschritten wird.

Überschreitet die zu destillierende Gesamtmenge 10 Millionen Hektoliter, so erhält der Erzeuger einen Prozentsatz des Orientierungspreises, der je nach den zu destillierenden Gesamtmengen zwischen 40 und 50 % liegt.

B. Mechanismen auf Gemeinschaftsebene zur Regelung der gemeinschaftlichen Destillationsmassnahmen

1. Bei allen Massnahmen der freiwilligen Destillation beschränkt sich die Intervention der Gemeinschaft auf Zahlung einer Beihilfe an die Brennereien.

Die Höhe der Beihilfe richtet sich bei jeder Destillationsmassnahme nach dem Mindestankaufspreis des Weines, nach den Destillationskosten und nach dem Absatzpreis des gewonnenen Erzeugnisses.

Der Mindestankaufspreis wird in % des Orientierungspreises ausgedrückt. Dieser liegt für vorbeugende Destillationsmassnahmen bei 65 % (Artikel 11 der Verordnung Nr. 337/79), für zusätzliche Destillationsmassnahmen (Rotweine) bei 91,5 % (Artikel 12a Buchstabe b) (90 % für Weissweine) und für die Stützungsdestillation bei 82 % (Artikel 15).

Die Kostenspanne wird so berechnet, dass allen Brennereien die Beteiligung an den Sanierungsmassnahmen ermöglicht wird. Da die Kosten aller, d. h. auch die der weniger effizienten Brennereien gedeckt werden müssen, wird die Kostenspanne verhältnismässig grosszügig angesetzt. Sie beläuft sich derzeit auf 43 bis 46 ECU/hl.

Der Vermarktungspreis für Alkohol wird seit 1970 auf der Grundlage der Notierungen auf dem italienischen Markt festgelegt. Diese Notierungen werden von den Handelskammern ermittelt und in regelmässigen Abständen (wöchentlich) veröffentlicht. Dieses System hat folgende Nachteile:

- die Angaben beziehen sich auf einen engen Markt
- die Preise werden durch Besteuerung stark beeinflusst.

Der so berechnete Marktpreis für Weinalkohol, auf dessen Grundlage die Höhe der Beihilfe festgelegt wird, beläuft sich derzeit auf 96 ECU/hl.

Dieser Preis liegt weit über dem durchschnittlichen Vermarktungspreis für Melassealkohol in der Gemeinschaft. Ausser in Italien, wo durch Besteuerung andere Alkohole benachteiligt werden, führt dieses Preisniveau dazu, dass der Verbraucher preiswertere Alkohole vorzieht, es sei denn, es besteht ein zwingender Grund zur Verwendung von aus Wein gewonnenem Alkohol (z. B. die Verwendungspflicht für Likörweine).

2. Bei den obligatorischen Destillationsmassnahmen (Artikel 39, 40 und 41) kann die Brennerei entweder
 - eine Beihilfe in Anspruch nehmen
 - oder ihren Alkohol an eine einzelstaatliche Interventionsstelle liefern, wenn die in den Artikeln 39 und 40 vorgesehenen Destillationen vorgenommen werden, und an eine Interventionsstelle der Gemeinschaft, wenn der Alkohol aus der obligatorischen Destillation stammt (Artikel 41).

Entscheidet sich die Brennerei für die Beihilfe, so wird diese nach demselben Verfahren berechnet wie die Beihilfe für freiwillige Destillationsmassnahmen.

Liefert die Brennerei ihren Alkohol an eine Interventionsstelle, so erhält diese von der Gemeinschaft eine pauschale Beihilfe für den Absatz der an sie gelieferten Erzeugnisse, ausser für die aus der obligatorischen Destillation stammenden Alkohole. Auch diese Beihilfe wird so berechnet, dass der von der Interventionsstelle für den Alkohol gezahlte Kaufpreis nicht von dem Vermarktpreis abweicht, zu dem die Brennerei den Alkohol gegebenenfalls selbst auf den Markt bringt (1985/86: 96 ECU).

Will die Interventionsstelle den Alkohol unter diesen Bedingungen weiterverkaufen, steht sie unmittelbar mit den Brennereien im Wettbewerb.

Die Gemeinschaftsvorschriften über den Absatz dieser Alkohole unterscheiden eindeutig zwischen dem Absatz der aus der obligatorischen Destillation stammenden Alkohole (Artikel 41 der Verordnung Nr. 337/79), für die die Gemeinschaft in vollem Umfang verantwortlich ist, und dem Absatz der gemäss der Artikel 39 und 40 der Verordnung Nr. 337/79 destillierten Alkohole, die der einzelstaatlichen Verantwortlichkeit überlassen bleiben, unter dem Vorbehalt, dass daraus keine Marktstörungen für die in der Gemeinschaft erzeugten Alkohole und Spirituosen entstehen. Sobald derartige Störungen zu befürchten sind, erfolgt der Absatz in anderen Sektoren, insbesondere im Kraftstoffsektor (vgl. Artikel 40a und 41a der Verordnung Nr. 337/79).

3. Seit Bestehen der Gemeinschaftsvorschriften kann die Destillation (mit Ausnahme der obligatorischen Destillation nach Artikel 41) unabhängig vom Alkoholgehalt des gewonnenen Erzeugnisses vorgenommen werden, sofern es einen Alkoholgehalt von mehr als 52 Vol. % aufweist.

Ursprünglich war zwischen Destillationserzeugnissen mit einem Alkoholgehalt von 86 % Vol. und Destillationserzeugnissen mit einem Alkoholgehalt von weniger als 85 % Vol. unterschieden worden.

Seit 1983 (1) besteht die Möglichkeit zur Herstellung folgender Erzeugnisse:

- neutraler Alkohol, der im Anhang zu den allgemeinen Regeln für die Destillation definiert wird,
- Rohalkohol
- Branntwein aus Wein oder Trester, der - falls es keine Gemeinschaftsvorschriften gibt oder solange sie noch nicht erlassen worden sind - den in einzelstaatlichen Vorschriften vorgesehenen Merkmalen entspricht (2). Es sei daran erinnert, dass der im Rahmen der obligatorischen Destillation (Artikel 41) an die Interventionsstelle der Gemeinschaft gelieferte Alkohol einen Alkoholgehalt von mindestens 92 % vol. aufweisen muss. Das gilt auch für die Alkohole, die an die einzelstaatlichen Interventionsstellen geliefert werden und im Rahmen der Artikel 39 und 40 der Verordnung Nr. 337/79 destilliert worden sind.

(1) Verordnung Nr. 2179/83: Allgemeine Regeln für die Destillation mit der Definition für neutralen Alkohol im Anhang.

(2) Die Kommission hat dem Rat eine gemeinschaftliche Definition der wichtigsten Spirituosen vorgeschlagen, darunter Begriffsbestimmungen für Branntwein aus Wein und Branntwein aus Trester (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. C 189 vom 23.7.1982, S. 7), geändert 1986 (ABl. Nr. L 269 vom 25.10.86, S. 4).

C. Zusätzliche einzelstaatliche Vorschriften

1. In Frankreich zeichnete sich die Regelung über Alkohole und Branntweine lange durch folgende Faktoren aus:

- Vermarktungsfreiheit für alle Branntweine mit kontrollierter oder geregelter Ursprungsbezeichnung
- Vermarktungsmonopol (durch den "Service des Alcools" gesichert) für alle anderen Destillate. Alle Destillationserzeugnisse, die nicht unter die vorstehend genannten Branntweine fallen, mussten an den "Service des Alcools" abgeliefert werden.

1977 wurde die Regelung umgestaltet (1) und auf Antrag der Kommission der Begriff des sogenannten "freigegebenen Alkohols" eingeführt. Nach dieser Bestimmung konnten die Brennereien gegen Zahlung einer "Ausgleichsabgabe" von der Ablieferungspflicht befreit werden und den Alkohol auf dem Binnenmarkt oder im Ausland frei vermarkten. Das Zusammentreffen der Ausgleichsabgabe, des (vom "Service des Alcools" festgelegten) im Verhältnis zum Ankaufspreis niedrigeren Händlerpreises und der hohen Vermarktungspreise für Weinalkohol (96 ECU) führte dazu, dass diese Bestimmung im Weinalkoholsektor nie angewendet wurde.

Der "Service des Alcools" erfüllte also zwei Funktionen:

- die einer einzelstaatlichen Interventionsstelle für alle Alkohole und die Erzeugnisse, die zwar die Merkmale von Branntwein aus Wein (oder aus Trester) aufweisen, aber keine kontrollierte oder geregelte Ursprungsbezeichnung haben und im Rahmen der freiwilligen Destillation und der in den Artikeln 39 und 40 der Verordnung Nr. 337/79 (2) vorgesehenen Destillationsmassnahmen gewonnen werden
- die einer gemeinschaftlichen Interventionsstelle für alle Alkohole (mit einem Alkoholgehalt von mehr als 92 % vol.), die aus der obligatorischen Destillation stammen (Artikel 41).

Bei der letzten Änderung der französischen Alkoholregelung wurde mit Wirkung vom 1.9.1985 die auf die freigestellten und die importierten Alkohole erhobene Ausgleichsabgabe und die Ablieferungspflicht abgeschafft. Die Möglichkeit zu liefern besteht allerdings weiter.

(1) Erlass Nr. 77/842 vom 25.7.1977

(2) Durch verschiedene Prämien und attraktivere Ankaufspreise hat der "Service des Alcools" in bestimmten Jahren die Produktion des an ihn gelieferten Branntweins aus Wein begünstigt oder gehemmt (zum Beispiel in den Wirtschaftsjahren 79/80 und 80/81, vgl. Tabelle: Produktion).

2. Die in Italien geltenden steuerlichen Bestimmungen begünstigen trotz der Anpassung von 1984 weiterhin den Alkohol aus Wein (aus Obst und aus Getreide) gegenüber dem Melassealkohol. Darüber hinaus hat die italienische Regierung eine Interventionsstelle, die AIMA, damit beauftragt, die aus den gemeinschaftlichen Destillationsmassnahmen stammenden Erzeugnisse, für die keine Absatzmöglichkeiten bestehen, aus dem Handel zu nehmen. Ohne diese Massnahme hätten die Destillationsmassnahmen der Gemeinschaft wahrscheinlich nicht die erhoffte Wirkung erzielt.

Wie der französische "Service des Alcools" erfüllt auch diese Interventionsstelle sowohl die Funktion einer einzelstaatlichen Interventionsstelle für die im Rahmen der freiwilligen Destillation gemäss der Artikel 39 und 40 der Verordnung Nr. 337/79 erzeugten Alkohole als auch die Funktion einer gemeinschaftlichen Interventionsstelle für die aus der obligatorischen Destillation (Artikel 41 der Verordnung Nr. 337/79) stammenden Alkohole.

D. Ergebnisse1. Die destillierten Weinmengen

Die zu destillierenden Weinmengen werden im wesentlichen nach dem Ernteumfang bestimmt. Es sollte erwähnt werden, dass die gemeinschaftlichen Regelungen über die Destillation immer schon die Möglichkeit vorgesehen haben, im Laufe des jeweiligen Wirtschaftsjahres oder gegebenenfalls im darauffolgenden Wirtschaftsjahr die Weinüberschüsse aus dem Handel zu nehmen. Die Wirtschaftsjahre 73/74 und 74/75 bildeten eine Ausnahme, da die Mitgliedstaaten selbst zusätzliche Destillationsmassnahmen getroffen haben.

Mio hl

: Wirtschafts-	: Gesamte	: Tafelweine	: Destillierte	:
: jahre	: Weinproduktion	:	: Weinmenge	:
: 70/71	: 153,7	: etwa 120	:	:
: 71/72	: 137,2	: 108,6	: 3,4	:
: 72/73	: 132,8	: 98,4	: 3,4	:
: 73/74	: 175,6	: 128,1	: 4,2	:
: 74/75	: 165,8	: 124,3	: 16,9	:
: 75/76	: 149,9	: 110,3	: 2,1	:
: 76/77	: 153,8	: 110,8	: 5,3	:
: 77/78	: 133,4	: 95,1	: 1,0	:
: 78/79	: 143,9	: 104,1	: 1,6	:
: 79/80	: 182,4	: 129,5	: 18,2	:
: 80/81	: 163,8	: 125,0	: 22,9	:
: 81/82	: 140,0	: 104,0	: 13,8	:
: 82/83	: 171,9	: 111,5	: 21,2	:
: 83/84	: 168,2	: 115,6	: 37,1	:
: 84/85	: 145,3	: 105,0	: 29,9	(1):
: 85/86	: 142,7	: 99,3	: 21,4(voraussichtl.)	(1)

In den letzten vier Wirtschaftsjahren wurden etwa 25 % der in der Gemeinschaft erzeugten Tafelweinmengen destilliert.

Hierüber gibt auch die ausführlichere Tabelle im Anhang 5 Auskunft, aus der hervorgeht, dass die obligatorischen Destillationsmassnahmen an Bedeutung gewinnen.

(1) Einschliesslich "Weinleistungen"

2. Die gewonnenen Erzeugnisse

Die Dienststellen der Kommission erhalten, wenn auch häufig unpräzise, so doch immer vollständigere Informationen, insbesondere über die jüngsten Destillationsmassnahmen.

Für die letzten Wirtschaftsjahre können sie wie folgt zusammengefasst werden:

: Mengen der gewonnenen Erzeugnisse (in 1.000 hl Alkohol mit 100 % vol)				:
				:
: Wirtschafts-	: weniger als 85 % vol	:	: mehr als 86 % vol	:
: jahre	:	:	:	:
: 79/80	: 1.121	:	: 781	:
: 80/81	: 1.187	:	: 1.166	:
: 81/82	: 831	:	: 1.336	:
: 82/83	: 1.502	:	: 1.619	:
				:
:	: Branntwein	: Rohalkohol	: neutraler Alkohol	:
:	:	:	:	:
: 83/84	: 2.226	: 804	: 656	:
: 84/85 (1)	: 1.218	: 1.387	: 420	:

In Frankreich werden drei Einzelfälle unterschieden:

- a) Nach den geltenden Bestimmungen können die Brennereien nur den Branntwein (aus Wein oder aus Trester) mit Ursprungsbezeichnung frei vermarkten. Von dieser Möglichkeit wurde kaum Gebrauch gemacht, so dass die Brennereien nur sehr geringe Mengen vermarktet haben:

Wirtschaftsjahr 82/83	814 hl Branntwein aus Trester (Artikel 39)
83/84	893 hl Branntwein aus Trester (Artikel 39)
84/85	244 hl Branntwein aus Wein (Artikel 39)
84/85	505 hl Branntwein aus Trester (Artikel 41)

- b) In seiner Eigenschaft als staatliche Interventionsstelle hat der "Service des Alcools" alle Erzeugnisse übernommen (gekauft), die im Rahmen der freiwilligen Destillationen und der Destillationen gemäss Artikel 39 und 40 gewonnen wurden (Mengenangaben liegen nur in bezug auf die Artikel 39 und 40 vor: 1983/84 = 1.065.000 hl und 1984/85 = 817.000 hl) (1).

Diese Alkohole hat der "Service des Alcools" auf dem Binnenmarkt und den ausländischen Märkten nach seiner eigenen Preisliste weiterverkauft, d. h. zu Preisen, die im allgemeinen niedriger waren als die Ankaufspreise.

- c) Im Auftrag der Gemeinschaft hat der "Service des Alcools" ebenfalls Erzeugnisse übernommen (gekauft), die aus der obligatorischen Destillation stammen (Artikel 41). Im Rahmen der obligatorischen Destillation 1985/86 hatte er am 31.4.86 150.000 hl Alkohol übernommen.

Nach der Reform von 1985 und der Schaffung der "Société des Alcools Viticoles" hat es nun den Anschein, als könne die Brennerei in Zukunft nicht nur die Branntweine, sondern auch die Alkohole eigenverantwortlich und frei vermarkten. Inwieweit von dieser Möglichkeit in Zukunft Gebrauch gemacht werden wird, lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch noch nicht feststellen. Das wird im wesentlichen davon abhängen, auf welchem Niveau die neueingesetzte "Société des Alcools Viticoles" die Verkaufspreise für Weinalkohol ansetzen wird.

In Italien scheint ein erheblicher Teil der aus der freiwilligen Destillation stammenden Produktionsmenge unmittelbar von Brennereien selbst vermarktet zu werden, und sei es auch nur, weil in Italien ein - wenn auch begrenzter - Markt für Weinalkohol existiert und weil diesem Markt bestimmte Verwendungszwecke vorbehalten sind (Likörweine und aromatisierte Weine). Der ausschlaggebende Faktor ist allerdings der Vermarktungspreis, Produktionssteuer inbegriffen, und wie bereits festgestellt wurde, begünstigt das italienische Besteuerungssystem den Weinalkohol gegenüber dem Melassealkohol.

Da der Markt trotz allem nicht die gesamte Produktionsmenge aufnehmen kann, nimmt die italienische Interventionsstelle (A.I.M.A.) seit 1975 (1) bedeutende Mengen an Alkohol oder Branntwein vom Markt (Angaben über die Mengen wurden den Dienststellen der Kommission nicht übermittelt).

Über die obligatorischen Destillationen liegen genauere Informationen vor:

(1) Decreto-legge Nr. 25 vom 24.2.1975
GU della R.I. Nr. 53 vom 25.2.1975, S. 1197.

Die nachstehend aufgeführten Mengen folgender Erzeugnisse wurden von den Brennereien direkt vermarktet:

Artikel 39 Branntwein (Grappa)	82/83	77.945 hl
	83/84	107.842 hl
	84/85	104.522 hl

Artikel 40 neutraler Alkohol	82/83	3.081 hl
	83/84	8.013 hl
	84/85	19.364 hl

Im Zusammenhang mit Artikel 41 hat die AIMA am 31.10.1985 307.000 hl übernommen.

Die AIMA hat zweimal den Versuch unternommen, Alkohol aus ihren Beständen weiterzuverkaufen. 1984 bezog sich die Ausschreibung auf 450.000 hl Alkohol unterschiedlicher Qualität, der aus verschiedenen Destillationen stammte. Davon wurden 123.586 hl verkauft, und zwar ausschliesslich auf dem Binnenmarkt. Nachdem allerdings mehrere Brennereien Klage erhoben hatten, wurden diese Verkäufe wieder für ungültig erklärt, mit der Begründung, die AIMA sei mit der Stabilisierung und nicht mit der Destabilisierung des Alkoholmarktes beauftragt. Als Grund wurde angeführt, dass die von der AIMA getätigten Verkäufe die Verkaufstätigkeit der Brennereien selbst beeinträchtigt hätten.

1986 verkaufte die AIMA 5.200.000 hl Alkohol. Der Verkauf erfolgte für eine Verwendung ausserhalb der Gemeinschaft als Brennstoff. Die Preise wären sehr gering (unter 10 ECU/hl).

3. Die Lagerbestände

Wie bereits festgestellt wurde, vergrössern sich in Frankreich die Lagerbestände trotz der Reformen und der Stützung der Verkaufspreise durch staatliche Beihilfen.

Auch in Italien steigen die Lagerbestände, da der Weinalkoholmarkt trotz der Steuermassnahmen die gesamte Produktionsmenge nicht aufnehmen kann und da die AIMA am Weiterverkauf gehindert wird.

(Siehe Tabelle Nr. 6 für die aus den obligatorischen Destillationen stammenden Bestände).

Tabelle Nr. 1

LANDWIRTSCHAFTLICHER ALKOHOL IN DER EG

PRODUKTION

Mitglied- staat und Grundstoffe	Jahr (1)	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985 (2)
DEUTSCHLAND																	
Melasse		423	442	330	308	300	262	239	253	221	220	242	186	190	158	136	
Kartoffeln		432	570	525	551	572	581	406	404	503	504	561	513	529	450	370	
Getreide		120	148	119	105	109	100	189	198	89	92	83	90	73	70	80	
Andere (Obst ...)		47	58	55	36	57	51	72	53	40	47	54	49	40	68	50	
Gesamt		1.022	1.218	1.029	1.000	1.038	994	906	908	853	863	940	838	832	746	636	
Andere Erzeugnisse																	
"Korn"		422	488	493	444	466	465	442	435	421	432	447	319	353	355	366	
Weinbrand aus Wein		383	347	307	253	224	202	218	197	141	149	153	138	103	144	167	
Weinbrand aus Rohbrand							116	142	148	189	214	231	218	167	111	79	
FRANKREICH																	
Melasse		648	623	661	637	721	809	657	644	646	580	569	679	770	844	740	848
Zuckerrüben		1.310	1.286	1.325	1.239	1.256	1.069	1.235	1.110	1.573	1.603	1.648	1.551	1.678	1.634	1.378	1.451
Wein u. Nebenerzeugnisse		263	460	662	346	786	1.829	592	1.043	438	435	1.432	1.450	832	2.181	2.035	
Verschiedenes		139	124	36	12	25	43	33	62	52	40	47	49	82	163	143	
Gesamt		2.360	2.493	2.684	2.234	2.788	3.750	2.517	2.859	2.709	2.658	3.696	3.729	3.362	4.822	4.296	
davon Melasse												35	29	120	194	294	300
(freigestellt)																	
Zuckerrüben												118	92	413	369	131	180
(freigestellt)																	
Brantwein aus Wein		106	211	351	110	442	951	167	23	6	-	575	663	263	560	466	0
(an S.D.A. gelief.)																	
ITALIEN																	
Melasse		537	631	811	987	1.173	951	1.394	1.384	1.268	1.109	858	955	962	901	905	
Wein u. Nebenerzeugnisse		240	314	130	110	265	840	288	218	233	319	1.000	1.147	1.021	1.608	1.809	
Obst		658	424	266	418	445	298	356	193	76	309	259	138	251	275	189	
Andere										62	18	25	30			11	
Gesamt		1.435	1.369	1.207	1.515	1.883	2.089	2.038	1.795	1.639	1.757	2.142	2.270	2.234	2.784	2.914	
+ Brantwein aus Weinh																	
+ Brantwein aus		320	480	275		500	186	126	56	57	144	411	508	615	360	1.278	
Trester (Grappa)							196	179	163	159	182	181	188	109	127	112	
+ andere Brantweine		2	3	4		5	25	31	11	19	16	43	8	8	11	10	
(Obst)																	

(1) oder während dieses Jahres endendes Wirtschaftsjahr

(2) voraussichtlich oder vorläufig

Tabelle Nr. 1 (Fortsetzung)

Mitglied- staat und Grundstoffe	in 1.000 hl Alkohol mit 100 % vol														
	Jahr (1)	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
NIEDERLANDE															
Melasse		475	504	521	541	650	620	684	604	609	664	569	594	542	519
Getreide		18	20	25	30	34	40	40	41	44	46	45	41	33	28
"moutwijn"		15	14				18							6	5
Gesamt		508	538	546	571	684	678	730	645	653	710	614	635	581	552
BELGIEN															
Melasse		195	201	208	222	237	219	236	263	250	190	114	142	106	104
Getreide		8	8	8	10	10	8	8	5	6	8	2	1	15	22
Andere															
Gesamt		203	209	216	239	247	227	244	268	256	198	116	143	121	126
VEREINIGTES KÖNIGREICH															
Melasse				104	124	154	178	198	182	196	232	176	177	139	182
Getreide				296	319	354	346	309	308	324	319	327	378	341	312
Gesamt				400	443	508	524	507	488	520	551	503	552	480	494
IRLAND (3)															
Melasse		37	42	40	48	51	49	50	(30)	63	59	62	(90)	(50)	(60)
Getreide				14	16	16	16	16	(15)	25	18	15	(19)	(17)	(15)
Laktose										5	16	30	(30)	(30)	(30)
Gesamt				54	61	66	65	66	45	71	93	107	139	97	(105)
DÄNEMARK															
Melasse		49	45	52	61	65	63	115	96	84	79	82	88	90	93
Getreide		23	18	33	26	27	14	24	25	9	13	19	21	8	5
Kartoffeln		17	27	13	18	18	26	16	17	25	24	19	15	33	24
Gesamt		89	90	98	105	110	103	155	138	118	116	120	124	131	123
GRIECHENLAND															
Melasse															
Rosinen															
Wein u. Nebenerzeugnisse															
Feigen															
Andere															
Gesamt															

(3) (-) vertrauliche Zahlen, durch Schätzwert ersetzt

Tabelle Nr. 1 a

LANDWIRTSCHAFTLICHER ALKOHOL IN DER EG

Produktion nach Grundstoffen

Mitglied- staat und Grundstoffe		in 1.000 hl Alkohol mit 100 % vol																
		Jahr (1)	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985 (2)
Melasse																		
	EUR 6	2.278	2.401	2.531	2.702	3.081	2.861	3.210	3.148	2.994	2.763	2.352	2.556	2.570	2.526	2.440		
	EUR 9		2.727	2.932	3.351	3.151	3.573	3.456	3.337	3.133	2.672	2.881	2.859	2.861	2.732			
	EUR 10											2.878	3.042	2.980	2.951	2.819		
Wein u. Nebenerzeugnisse																		
	EUR 6-9	503	774	792	456	1.051	2.669	880	1.261	671	754	2.432	2.597	1.853	3.789	3.844		
	EUR 10											2.516	2.657	1.995	3.924	3.972		
Andere Alkohole																		
	EUR 6	2.747	2.652	2.359	2.401	2.508	2.208	2.345	2.066	2.445	2.667	2.724	2.462	2.707	2.715	2.292		
	EUR 9			2.715	2.780	2.922	2.610	2.710	2.429	2.833	3.054	3.134	2.952	3.126	3.102	2.635		
	EUR 10											3.211	3.078	3.239	3.222	2.740		
Landwirtschaftlicher Alkohol - GESAMT																		
	EUR 6	5.528	5.827	5.682	5.559	6.640	7.738	6.435	6.475	6.110	6.184	7.508	7.615	7.130	9.030	8.576		
	EUR 9		6.234	6.168	7.324	8.430	7.163	7.146	6.841	6.941	8.238	8.430	7.838	9.752	9.221			
	EUR 10											8.605	8.777	8.214	10.097	9.531		

(1) oder während dieses Jahres endendes Wirtschaftsjahr

(2) voraussichtlich oder vorläufig

Tabelle Nr. 2

NICHTLANDWIRTSCHAFTLICHER ALKOHOL IN DER EG

PRODUKTION

in 1.000 hl Alkohol mit 100 % vol

Mitglied- staat und Grundstoffe	Jahr (1)	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985 (2)
DEUTSCHLAND		1.304	1.304	1.181	1.408	1.726	1.255	1.360	1.415	1.242	1.281	1.444	1.300	1.324	1.031	825	
FRANKREICH		904	847	1.088	1.225	1.187	1.242	911	1.205	1.162	1.343	1.272	1.202	1.288	1.039	1.338	
VEREINIGTES KÖNIGREICH		1.530	1.650	1.506	1.786	2.930	1.980	2.520	2.723	2.963	2.792	1.837	1.840	2.110	2.394	3.061	
DÄNEMARK		188	163	124	71												
GESAMT		3.926	3.964	3.899	4.490	5.843	4.477	4.791	5.343	5.367	5.416	4.553	4.342	4.722	4.464	5.224	

Tabelle Nr. 3

VERWENDUNGEN

	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985
<u>DEUTSCHLAND</u>								
Verkauf zu Festpreisen	2.567	2.682	2.355	2.070	2.068	1.557	1.358	
<u>FRANKREICH</u>								
Verkauf zu Festpreisen	3.293	3.514	3.643	2.966	2.794	3.211	3.164	
<u>ITALIEN</u>				keine Angaben: etwa 2.500				
<u>NIEDERLANDE</u>	715	705	686	515	665	643	747	
<u>BELGIEN</u>	185	195	176	155	155	159	157	
<u>VEREINIGTES KÖNIGREICH</u>	2.484	2.777	2.495	1.897	2.024	2.387	2.387	
<u>IRLAND</u>				keine Angaben: etwa 80				
<u>DÄNEMARK</u>	31	36	30	32	29	34	36	
<u>GRIECHENLAND</u>			367	289	296	307	278	
GESAMT EUR - 10			12.332	10.504	10.611	10.878	10.707	

Anmerkungen: - keine Unterscheidung zwischen landwirtschaftlichem Alkohol und nichtlandwirtschaftlichem Alkohol

- ohne Importe
- einschliesslich der den exportierten Waren beigemischte Alkohol (insbesondere in Frankreich)
- einschliesslich Exportverkäufe von Branntwein und Weinbrand (insbesondere von Frankreich)

Tabelle Nr. 3 a

VERWENDUNGENTypische Beispiele für sektorale Entwicklungen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985
	in 1.000 hl Alkohol mit 100 % vol								
<u>DEUTSCHLAND</u>									
Direktverkäufe durch das Monopol	725	712	782	630	504	487	299	274	
<u>FRANKREICH</u>									
Direktverbrauch "sans garantie de substance"	767	729	763	769	857	765	970	874	
<u>VEREINIGTES KÖNIGREICH</u>									
Direktverbrauch (Schätzwert)	504		543	560		582	583	560	
<u>NIEDERLANDE</u>									
Direktverbrauch	323	374	375	378	326	346	310	328	
<u>BELGIEN</u>									
Direktverbrauch	65	64	65	62	50	46	43	41	
<u>DÄNEMARK</u>									
Direktverbrauch		94	99	101	104	113	105	107	

Tableau n° 4. A.

IMPORTATIONS PAR DECLARANT ET PERIODE CROSTAT-C 10/12/1985 TABLEAU 1 SECTION 1.1

DE INTRA-CE UNITES = UNITES SUPPLEMENTAIRES

DECLARANTS	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
EURO	715761	807266	978132	807264	1563773	1659609	818453	609694
FRANCE	242	224	12163	12163	519736	169965	178639	169370
RELG.-LUXEM.	66218	86996	165959	255218	362818	488543	432760	515581
PAYS-BAS	51574	115197	125211	99336	180240	185172	274510	318856
RE ALLEMAGNE	261443	134760	19745	39630	93099	78716	163322	292233
ITALIE	83879	104612	235357	179605	184312	243397	217933	222778
ROYAUME-UNI	0	143551	149680	0	0	241750	284863	317304
IRLANDE	53266	35562	55763	47349	47596	59191	39263	50363
DANEMARK	197140	186364	226619	173863	170285	177865	226448	212736
GRECE	0	0	0	0	687	55010	685	6923

SOURCE: EUROSTAT - COMEXT

Table 1.1

POPULATION AND DECLARANT OF CONTEX

OF EXTRA-CE UNITS - SUPPLEMENTAIRE

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
DECLARANTS	69802	713161	709744	717042	707717	713176	715274	716134
EUR10	5	19714	254647	23840	21415	0	403354	207370
FRANCE	17126	19714	254647	23840	21415	0	403354	207370
DELG-LUXOG	16713	24214	27298	1353	5923	2497	59399	13216
PAYS-BAS	14798	29830	307573	119047	47026	53929	63683	102556
ALLEMAGNE	15	12171	67932	65347	102142	57973	37992	95806
ITALIE	13014	25440	71749	55569	22460	4463	15980	45307
ROYAUME-UNI	18	53	161055	192817	0	6085	119766	441517
IRLANDE	0	0	6	68	199	0	275	10
DANEMARK	8118	15169	42854	49001	45269	514	4398	41937
GRÈCE	0	0	0	0	518	0	627	445

SOURCE: EUROSTAT - CONEXT

Tabelle 104 C.

EXPORTATIONS PAR DECLARANT ET PERIODE

EUROSTAT-C 1/12/1985

SECTION 1.1

VERS INTRA-CE UNITS = UNITES SUPPLEMENTAIRES

DECLARANTS	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
EURIO	1088199	600566	729376	783885	1336308	1306736	1661495	1792195
FRANCE	186191	328746	543940	522706	715913	913790	1156083	1150470
BELG.-LUXG.	58656	42407	55831	12260	23565	26364	25346	34418
PAYS-BAS	78404	47992	48552	67513	111197	102411	145281	234020
RF ALLEMAGNE	41387	36446	48668	137224	212545	235416	260486	330526
ITALIE	208678	34492	348572	18025	51847	24591	40683	30767
ROYAUME-UNI	571328	416	1312	2143	5200	1223	28676	3665
IRLANDE	0	1767	12113	23962	16000	2817	4882	3449
DANEMARK	113565	4502	188	52	41	125	53	4
GRECE	0	0	0	0	0	0	5	2

SOURCE: EUROSTAT COMEXT

Tabelle Nr. 4 a

HANDEL

in 1.000 hl mit 100 % vol

	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985
<u>DEUTSCHLAND</u> Importe		202	227	307	428	685	987	
Exporte		53	146	147	202	153	235	
<u>FRANCE</u> Importe		234	514		181	514	322	
Exporte		1.304	578		1.032	1.291	1.262	
<u>ITALIE</u> Importe				199	235	223	261	
Exporte				131	88	97	57	
<u>NEDERLAND</u> Importe	108	105	145	266	209	260	331	
Exporte	46	100	80	114	117	186	202	
<u>BELGIE-BELGIQUE</u> Importe	111	49	75	25	45	55	88	
Exporte	86	58	22	19	17	28	31	
<u>UNITED-KINGDOM</u> Importe		307	401	426	330	456	610	
Exporte		930	583	730	919	1.295	1.828	
<u>IRELAND EIRE</u> Importe	36	56	48	48	59	39	50	
Exporte	2	12	24	16	3	5	3	
<u>DANMARK</u> Importe	200	251	209	203	168	217	247	
Exporte	10	5	4	4	4	4	4	
<u>GRECE</u> Importe			15	31	35	11	15	
Exporte			0	0	0	0	0	
Insgesamt EUR 10			9.752	7.924	10.611	10.868	10.707	

Anmerkungen: - von den Mitgliedstaaten direkt gelieferte Informationen
 - keine Unterscheidung zwischen Handel Intra-EWG und Handel Extra-EWG
 - keine Unterscheidung zwischen landwirtschaftlichem Alkohol und nichtlandwirtschaftlichem Alkohol
 - keine Unterscheidung zwischen vergälltem und unvergälltem Alkohol

Tabelle Nr. 5

Destillation von Weinen in der Gemeinschaft

Gemeinschaftsdestillationen in den Wirtschaftsjahren 70/71 bis 75/76
(aussergewöhnliche Destillationen: Art. 7 der VO 816/70)

in 1.000 hl Wein

Wirtschaftsjahr:	Frankreich	Italien	BR Deutschland:	Gesamt EWG
70/71	480	2.951		3.432
71/72	2.976	512	2	3.491
72/73				
73/74 (1)	3.124	1.076	41	4.241
74/75 (2) (3):	10.867	6.000	16	16.983
75/76	1.070	967	130	2.168

- (1) + einzelstaatliche Destillationen F : 1994
(2) + einzelstaatliche Destillationen F : 875
(3) + Destillation von Wein mit Herkunft aus
Katastrophengebieten VO 2981/74 F: 194

It : 1922

Tabelle Nr. 5 (Fortsetzung)

Destillation von Weinen im Rahmen der gemeinschaftlichen Regelung

1.000 hl Wein

gemeinschaftliche Destillationen

Wirt- schafts- jahre	Mitgliedstaaten	obligatorische				fakultative			
		gesamt	Wein aus Tafel- trauben	zusätzl. "Weinlei- stungen"	Gesamt	vorbeu- gende	langfrist. Lagerver- träge	Charentes: ausserge- wöhnliche	gesamt
1976/77	BR Deutschland Frankreich Italien Gemeinschaft	62 4.655 673 5.390	0 - 400 400	- 138 - 138	0 138 400 538	61 2.950 273 3.284	- - - -	1 1.567 - 1.568	62 4.517 273 4.852
1977/78	BR Deutschland Frankreich Italien Gemeinschaft	9 404 616 1.029	- 0 132 132	- - - -	- 0 132 132	9 173 134 316	- 203 350 553	- 28 - 28	9 404 484 897
1978/79	BR Deutschland Frankreich Italien Gemeinschaft	17 20 1.632 1.669	- 0 1.288 1.288	- - - -	- 0 1.288 1.288	- - - -	17 - 344 361	- 20 - 20	17 20 344 381
1979/80	BR Deutschland Frankreich Italien Gemeinschaft	9 9.395 8.827 18.231	- 12 465 477	- 1.088 - 1.088	- 1.100 465 1.565	8 115 2 125	- 3.808 3.028 6.836	- 1.350 - 1.350	9 8.295 8.362 16.666
1980/81	BR Deutschland Frankreich Italien Griechenland Gemeinschaft	36 8.660 14.053 179 22.928	- 25 1.435 2 1.462	- 951 - - 951	- 976 1.435 2 2.413	1 114 18 133	6 6.942 7.400 14.348	29 628 5.200 177 6.034	36 7.684 12.618 177 20.515
1981/82	BR Deutschland Frankreich Italien Griechenland Gemeinschaft	38 2.953 9.837 1.023 13.851	- 1 721 - 722	- - - - -	- 1 721 - 722	- 81 36 2 119	23 2.555 4.138 156 6.872	15 316 4.942 865 6.138	38 2.952 9.116 1.023 13.129

Drucksache 123/87

Quelle : Kommission der EG, GD Landwirtschaft, auf der Grundlage von Mitteilungen der Mitgliedstaaten.

Tabelle Nr. 5 : (Fortsetzung)

Destillation von Weinen im Rahmen der gemeinschaftlichen Regelung

1.000 hl Wein

Wirt- schafts- jahre	Mitgliedstaaten	gemeinschaftliche Destillationen									
		obligatorische					fakultative				
		Gesamt	Wein aus Tafeltrauben Charentes	vorbeu- gende	Lang- fristige Lagerver- träge	ausserge- wöhnliche	gesamt				
1982/83	BR Deutschland	384	-	373	-	11	384				
	Frankreich	10.261	2.504	2.137	3.057	2.563	7.757				
	Italien	10.245	185	4.383	3.555	2.122	10.060				
	Griechenland	380	3	70	160	147	377				
	Gemeinschaft	21.270	2.692	6.963	6.772	4.843	18.578				
1983/84	BR Deutschland	2.490	-	2.203	29	-	2.232				
	Frankreich	10.810	1.151	2.053	4.504	-	6.557				
	Italien	22.503	504	17.369	4.624	-	21.993				
	Griechenland	1.350	-	1.100	229	-	1.329				
	Gemeinschaft	37.153(1)	1.655	22.725	9.386	-	32.111				

Quelle : Kommission der EG, GD Landwirtschaft, auf der Grundlage von Mitteilungen der Mitgliedstaaten

(1) einschliesslich Destillationen nach Art. 39 und 40 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79

Tabelle Nr. 5 (Fortsetzung und Schluss)

Destillation von Weinen im Rahmen der gemeinschaftlichen Regelung

(Verordnung (EWG) Nr. 337/79)

Destillierte Weinmengen (in 1.000 hl) am 31.10.86

Wirtschafts-	Mitgliedstaaten	Gesamt	Obligatorische Destillation	fakultative Destillation
jahre		oblig. +		
		fakultat.	Art. 39 : Art. 40 : Art. 41 : Art. 11 : Art. 12a : Art. 15 :	
		Destill.		
1984/1985(1):	BR Deutschland	50	-	2 : 20 : 28 : -
	Frankreich	11.650	2.020*	342 : 2.146 : 1.706 : 4.398 : 1.038 :
	Italien	17.149	-	1.599 : 2.937 : 3.893 : 7.002 : 1.203 :
	Griechenland	1.080	61	24 : 150 : 378 : 374 : 93 :
	Gemeinschaft	29.929	2.081	1.965 : 5.750 : 5.997 : 11.802 : 2.334 :

* Schätzung entsprechend der Bilanz Frankreichs

Wirtschafts-	Mitgliedstaaten	Gesamt	Obligatorische Destillation	fakultative Destillation				
jahre		: oblig. +						
		: fakultat.	: Art. 39 : Art. 40 : Art. 41 : Art. 11 : Art. 12a : Art. 15 :					
		: Destill.						
1985/1986	BR Deutschland	33	-	-	14	19	-	
(vorläufig)	Frankreich	8.618	(2)	1.310	772 (1)	1.542	4.066	928
	Italien	12.223	-	1.642	801 (2)	3.725	5.137	918
	Griechenland	499	(46)	24(3)	-	221	231	23(3)
	Gemeinschaft	21.373	(48)	2.976	1.573	5.502	9.453	1.869

Quelle: EG-Kommission, - VI.E.2 auf der Grundlage der Mitteilungen der Mitgliedstaaten.

(1) Ohne Umlagerungen in Höhe von 573.000 hl vermutlich nach Italien.

(2) Vorläufige Zahlen zum 22.10.86, vermutliche einschliesslich der Umlagerungen aus Frankreich.

(3) Vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung.

(4) Zahlen noch zu präzisieren entsprechend den neuen Bestimmungen (Meldung von Weintrub).

Wirtschaftsjahr 1985-1986

Tabelle Nr. 6

Alkoholbestände der Interventionsstellen

(in hl)

Verordnungszeitraum (VO 2179/83)	Frank- reich	Italien	Griechen- land	EWG
Art. 39 :)	706.268	1.511.893	1.331	2.219.492
Art. 40 :)	320.750	337.000		657.750
Art. 41 :)	88.807			88.807
Beginn des Wirt- schaftsjahres 1985/86	1.115.825	1.848.893	1.331	2.966.049
Ende November 1985	Art. 39 : 798.103 Art. 40 : 349.857 Art. 41 : 147.254 1.295.214	955.801 199.741 307.078 1.462.620		
Ende Februar 1986	Art. 39 : 856.138 Art. 40 : 389.645 Art. 41 : 149.006 1.394.789			
Ende April 1986	Art. 39 : 942.000 Art. 40 : 420.321 Art. 41 : 150.393 1.512.714		(1) 562 562	
31.8.1986	Art. 39 :) Art. 40 :) 1.707.329 Art. 41 :)	145.327 (2) 158.974 (2)	562	
Ende des Wirtschafts- jahres 1985/86	1.707.329	1.766.921(3)	562	3.474.812(3)

(1) 1984/85 und 1985/86 wurde kein Alkohol an die Interventionsstelle geliefert.

(2) Vom AIMA zum 30.6.1986 übernommene Alkoholmengen dieses Wirtschaftsjahres. Keine Angaben über die Bestandshöhe zum 22.10.86.

(3) Schätzung.